

SATZUNG

des Vereins Blücher e.V. -
Interessengemeinschaft zur Förderung des Blücherplatzes Kiel

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Blücher e.V. – Interessengemeinschaft zur Förderung des Blücherplatzes Kiel.

Sitz des Vereins ist Kiel.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert den Stadtteil Kiel-Blücherplatz und die umliegenden Bereiche vor allem in kultureller und gemeinschaftlicher Hinsicht. Er trägt Sorge für die Einrichtung und Erhaltung von Anlagen für die Allgemeinheit, vertritt Belange, die dem Stadtteil förderlich sind und dem Allgemeininteresse dienen und belebt den Stadtteil durch unterschiedlichste Maßnahmen.
2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Wahrung der ideellen Werte des Stadtteiles, die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung auf allen, seine Bewohner berührenden Gebieten, seien sie kultureller, soziologischer, verkehrstechnische oder sonstiger, die Lebensqualität erhöhender Art.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Aktionen auf dem Blücherplatz, wie z.B. der jährlichen Übertragung der Kieler Sommer-Oper, Filmvorführungen und Live-Konzerte, in Zusammenarbeit mit der Stadt Kiel und dem Theater Kiel.
 - b. die Ermittlung der Belange und Wünsche der Anwohner bezüglich des Stadtteils, mit dem Ziel, diese bei entsprechenden Stellen, wie z.B. der Stadt Kiel und dem zuständigen Ortsbeirat einzubringen,
 - c. durch eine gemeinsame Ideenfindung und Umsetzung mit der Stadt Kiel und / oder anderen Institutionen um die Nutzung und das äußere Erscheinungsbild des Stadtteils nachhaltig im Sinne der Anwohner zu erhalten und zu verbessern.
 - d. eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel und anderen staatlichen und städtischen Institutionen, sowie den ansässigen Vereinigungen und Kirchengemeinden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§ 3

Leistungen des Vereins

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft der juristischen Personen berechtigt die Geschäftsleitung bzw. das vertretungsberechtigte Organ, jeweils eine Person zu den Zusammenkünften des Vereins zu entsenden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur nach schriftlicher Anzeige zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, die dem Vorstand spätestens einen Monat vorher zugegangen sein muss.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleiben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei

Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge je Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt; die Beitragspflicht endet in den Fällen mit der Beendigung der Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Falles des Todes oder der Auflösung der juristischen Person – mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird. Die Höhe der Beiträge wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt; der Beitrag ist fällig bei Eintritt und für die folgenden Mitgliedsjahre jeweils zum 30.01. des betreffenden Jahres.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) einem Schatzmeister.

2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für im Laufe der Wahlzeit ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet die Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Die Wahl geschieht in offener Abstimmung. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach dessen Ermessen oder sobald zwei Mitglieder es beantragen; die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Vertreters, erforderlich; es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer,
 - b) den Geschäftsbericht für das abgeschlossene Jahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Abänderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) alle übrigen Gegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen, und zwar schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ab dem Tage der Absendung und mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die auf der mindestens 14 Tage vorher zu versendenden Tagesordnung stehen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens 2/3 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder etwas anderes. Der letzte Halbsatz gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse aller Organe des Vereins sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr reicht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11

Änderung der Satzung und Auflösung

1. Für den Beschluss von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke i. s. d. § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 AO verwenden soll.